



Studiengangprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Fachhochschule Bielefeld

Stand: 14.01.2017



FH Bielefeld
University of
Applied Sciences

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 31.10.2012 in der Fassung der Änderung vom 27.10.2017**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Bielefeld in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 11.12.2015. (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2016, Nr. 1, S. 5 - 25) die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

I.	Allgemeines.....	3
§ 1	Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung	3
§ 2	Qualifikationsziel des Studiengangs.....	3
§ 3	Hochschulgrad.....	3
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 5	Prüfungsausschuss	4
II.	Organisatorisches.....	4
§ 6	Studienbeginn, Gliederung des Studiums	4
§ 7	Module	5
§ 8	Prüfungen, Modulprüfungen, Teilprüfungen, Testate.....	5
§ 9	Wiederholung von Prüfungsleistungen	5
III.	Weitere Prüfungsformen (gemäß § 14 Abs. 4 RPO-BA).....	5
§ 10	Hausarbeiten.....	5
§ 11	Projektarbeiten	6
§ 12	Performanzprüfungen	6
§ 13	Leistungsnachweis/Testat.....	6
IV.	Besondere Studienelemente	7
§ 14	Praxisprojekt.....	7
§ 15	Praxisphase.....	7
§ 16	Eignung der Praxisstelle und Vergabe der Praxisplätze	7
§ 17	Vertrag zur Praxisphase	8
§ 18	Betreuung der Studierenden während der Praxisphase	8
§ 19	Begleitende Seminargruppe zur Praxisphase.....	8
§ 20	Abschluss der Praxisphase	8
§ 21	Auslandssemester	8
§ 22	Bachelorarbeit	9
§ 23	Kolloquium.....	9
V.	Studienabschluss	10
§ 24	Ergebnis der Bachelorprüfung	10
§ 25	Gesamtnote	10
VI.	Schlussbestimmungen	10
§ 26	Inkrafttreten, Veröffentlichung	10

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

Diese Studiengangsprüfungsordnung (SPO) gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld (RPO-BA) in der derzeit gültigen Fassung für den siebensemestrigen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 2 Qualifikationsziel des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang vermittelt den Absolventinnen und Absolventen Qualifikationsbündel bzw. -attribute, die ihnen die Aufnahme einer dem akademischen Abschluss adäquaten beruflichen Tätigkeit nach dem Studium ermöglicht.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Bielefeld den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines zehnwöchigen Vorpraktikums erforderlich.
- (2) Das Vorpraktikum muss bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters nachgewiesen werden.
- (3) Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann das Vorpraktikum in mehreren Teilen absolviert werden, wobei ein Teilabschnitt die Dauer von zwei Wochen nicht unterschreiten sollte.
- (4) Im Einzelnen gelten für die Dauer entsprechend der vorliegenden Hochschulzugangsberechtigung die nachfolgenden Regelungen:

Hochschulzugangsberechtigung	Vorpraktikum
Fachoberschule (FOS) Technik	5 Wochen im kfm. Bereich
FOS Wirtschaft	5 Wochen im techn. Bereich
Allgemeine Hochschulreife (Abitur), FOS Gestaltung, Sozialwesen u.a.	10 Wochen, davon 5 im kfm. und 5 im techn. Bereich
Abschluss Klasse 11 der gymnasialen Oberstufe + Berufsausbildung	Bei kfm. Berufsausbildung 5 Wochen im techn. Bereich, bei techn. Berufsausbildung 5 Wochen im kfm. Bereich; ansonsten 10 Wochen, davon 5 im kfm. und 5 im techn. Bereich
Abschluss Klasse 12 der gymnasialen Oberstufe + einjähriges gelenktes Praktikum oder Berufsausbildung	Bei kfm. Berufsausbildung/Praktikum 5 Wochen im techn. Bereich, bei techn. Berufsausbildung/Praktikum 5 Wochen im kfm. Bereich; ansonsten 10 Wochen, davon 5 im kfm. und 5 im techn. Bereich
Abschluss einer zweijährigen Berufsfachschule in Verbindung mit den im Zeugnis aufgeführten gesetzlichen Auflagen	Bei kfm. Abschluss 5 Wochen im techn. Bereich, bei techn. Abschluss 5 Wochen im kfm. Bereich; ansonsten 10 Wochen, davon 5 im kfm. und 5 im techn. Bereich
Sonstiges	10 Wochen, davon 5 im kfm. und 5 im techn. Bereich

- (5) Das Vorpraktikum des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen findet in einem Unternehmen statt, welches bei der IHK oder Handwerkskammer als Ausbildungsbetrieb geführt wird.
- (6) Das Unternehmen (gemäß Abs. 7) hat betriebswirtschaftliche und technische Organisationseinheiten (Abteilungen/Gruppen).

- (7) Im Rahmen des Vorpraktikums ist die Praktikantin oder der Praktikant einer oder mehreren betriebswirtschaftlichen Fachabteilung/en (wie Marketing/Vertrieb, Einkauf, Controlling, Rechnungswesen, Finanzabteilung) und/oder einer oder mehreren technischen Fachabteilung/en (wie Produktion, Logistik, Qualitätsmanagement) eines Unternehmens zugewiesen und mit technischen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und/oder betriebswirtschaftlichen Aufgaben betraut.
- (8) Diese drei Merkmale
1. Ausbildungsbetrieb
 2. technische und betriebswirtschaftliche Fachabteilungen
 3. fachkundige Betreuung
- sind im Vorpraktikumsnachweis für das Studium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zu dokumentieren.
- (9) In den übrigen Fällen entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik auf Antrag, ob vorgelegte Praxisleistungen den Bedingungen der Absätze 4 bis 7 im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (10) Auf das Vorpraktikum können Zeiten einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ganz oder teilweise angerechnet werden. Entsprechendes gilt für einschlägige Tätigkeiten in der Bundeswehr sowie im Bundesfreiwilligen- und Entwicklungsdienst.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Nach Maßgabe § 9 Abs. 3 RPO-BA setzt sich der Prüfungsausschuss wie folgt zusammen:
1. vier Mitglieder der Professorenschaft, darunter ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied,
 2. ein Mitglied der Mitarbeiterschaft in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss,
 3. zwei Studierende.
- (2) Er gibt Anregungen zur Reform dieser SPO und der entsprechenden Studienpläne.

II. Organisatorisches

§ 6 Studienbeginn, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden gewöhnlich im Jahresrhythmus angeboten, daher wird die Einhaltung des Studienplans dringend nahe gelegt.
- (3) Um den Studierenden den Zugang zum Lehrangebot zu erleichtern, sollen zum Beginn des ersten Semesters Einführungsveranstaltungen durchgeführt werden.
- (4) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Praxisphase, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (5) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Die von den Studierenden im Studium zu erbringenden Leistungspunkte belaufen sich einschließlich Praxisphase, Bachelorarbeit und Kolloquium auf 210 Credits. Auf jedes Semester und die ihm zugeordneten Module entfallen in der Regel 30 Credits (siehe Studienpläne Anlage A und B).
- (6) Das Studium setzt sich gemäß § 6 Abs. 4 RPO-BA aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen sowie einem Wahlmodul zusammen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Der Ausweis der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule mit der ihnen zugehörigen Lehrveranstaltungsart, der einzelnen Studienabschnitte sowie der Ausweis der jedem Modul zuzuweisenden Credits erfolgt im Studienplan (siehe Anlage A und B).
- (7) In dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen werden die folgenden Vertiefungsrichtungen angeboten: